

Fachberatung  
Management  
Öffentlichkeitsarbeit  
Recht  
Umwelt

**290**

FACHBERATUNG I

## Die Gartenordnung im Kleingartenverein und ihre Relevanz für die Fachberatung



## IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes  
der Kleingartenvereine Deutschlands e. V., Berlin (BKD)  
Heft 1/2024**

Seminar: **FACHBERATUNG I**  
vom 3. bis 5. Mai 2024 in Berlin

Herausgeber: Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.,  
Platanenallee 37, 14050 Berlin  
[www.kleingarten-bund.de](http://www.kleingarten-bund.de)

Layout&Satz: Uta Hartleb

Titelbild: BKD

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –  
nur mit schriftlicher Genehmigung des  
Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands (BKD)*

**ISSN 0936-6083**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

290



FACHBERATUNG I

# **Die Gartenordnung im Kleingartenverein und ihre Relevanz für die Fachberatung**

Schriftenreihe des Bundesverbandes  
der Kleingartenvereine Deutschlands e. V., Berlin (BKD)  
Heft Nr. 1/2024



Seminar **FACHBERATUNG I**  
vom 3. bis 5. Mai 2024 in Berlin

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Ordnungen im Kleingartenwesen – ein Überblick über Regelwerke</b> Thomas Kleinworth, <i>Bundesfachberater</i>	7
<b>Gartenordnungen als Grundlage des Miteinanders in den KGA: aus Sicht eines Juristen</b> Karsten Duckstein, <i>Rechtsanwalt, Magdeburg</i>	10
<b>Gartenbegehungen und Wertermittlung auf Grundlage der Gartenordnung</b> Thomas Bauer, <i>Sachverständiger für Haus- und Kleingarten, Augsburg</i>	12
<b>Über die Entwicklung einer Gartenordnung für eine naturnahe Kleingartenanlage</b> Dr. Hans Porep, <i>Vorsitzender Kleingartenanlage Wildkraut, Berlin</i>	14
<b>Anhang</b> Die Grüne Schriftenreihe seit 1997	24



# ORDNUNGEN IM KLEINGARTENWESEN – EIN ÜBERBLICK ÜBER REGELWERKE

THOMAS KLEINWORTH (Bundesfachberater)

Der Einstieg in das Seminar durch den Seminarleiter erfolgte über eine Umfrage an die Teilnehmenden. Mit dem Online-Umfragewerkzeug „Mentimeter“ können Fragen per Smartphone direkt beantwortet werden und erscheinen umgehend in der Präsentation.

**Ziel der Befragung war es, aus dem Kreise der Teilnehmenden die Rückmeldung zu erhalten, welche Regelungen im Kleingartenwesen bekannt sind und welche davon von außen vorgegeben werden und welche nicht.**

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gruppe alle entscheidenden Vorgaben nannte. Nicht immer war es aber eindeutig, ob die Vorgabe, Regelung durch die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner selbst vorgegeben sind oder tatsächlich von außen.**

**Einzelne Punkte wurden im Anschluss diskutiert:**

## **Fortsetzung:**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gruppe alle entscheidenden Vorgaben genannt hat. Nicht immer ist es eindeutig, ob die Vorgabe, Regelung durch die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner selbst vorgegeben sind oder tatsächlich von außen.

Einzelne Punkte werden im Anschluss diskutiert.

## **Ordnungen von außen:**

- Landesbauordnung
- Nachbarrechtsgesetz
- Baumschutzsatzung oder Ordnung
- Emissionsschutzverordnung (Bundes-)
- Pflanzenschutzverordnung (Gesetz)

- ...
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

Nicht genannt wurde die Landesbauordnung, im Bereich Schleswig-Holstein gibt diese folgendes vor:

## **Landesbauordnung 2022: § 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben:**

- 1. h) Erlaubt sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983

### **3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:**

- c) Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu 3 Meter sind in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten erlaubt.

**Nicht aber im (baurechtlichen) Außenbereich!!!**

**Die LBO regelt außerdem die Grenzbebauung – betrifft im KlGw aber nur die Außengrenzen der Anlagen, nicht die „Grenzen“ zwischen den Parzellen.**

Auch das Nachbarrechtsgesetz wurde bei der Aufzählung nicht genannt, es regelt u. a.:

## **Das Nachbarrechtsgesetz:**

- Grenzabstände
- Art und Höhe der Bebauung und Bepflanzung

- Pflege gemeinsamer Grenzen
- Wohl genannt sind die Vorordnungen zum Schutze der Bäume. Hier ist es besonders wichtig, darauf zu achten, in welchen Bereichen einer Gemeinde diese wirksam sind. Ein Beispiel aus Schleswig-Holstein regelt unter anderem diese Dinge:

## Baumschutzsatzungs-Ordnung

- Regelt den Schutzgegenstand
- Laubbäume mit Stammumfang ab 80 cm, ohne Weide und Pappel, es sei denn, sie sind ortsprägend
- Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 100 cm
- Nadelbäume, mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, sofern sie ortsprägend sind.

Emissionen können zum Beispiel durch Lärm oder Einträge von Rauch generiert werden.

Das Bundesemissionsschutzgesetz regelt wann, wie, in welchen Mengen und zu welchen Bedingungen der Eintrag von Emissionen möglich oder verboten ist.

## Emissionsschutz

### Lärm – Ruhezeiten – Maschinenlärmschutzverordnung § 7 Betrieb in Wohngebieten:

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

- (1) Mit Verbrennungsmotor betriebene Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.
- (2) für Schredder, Laubbläser (...), grundsätzlich auch ein Betriebsverbot in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr und 17 Uhr bis 9 Uhr

### Rauchentwicklung: ... auch Cannabis

- Verbrennen von Gartenabfällen
  - In ganz Deutschland verboten
- Brauchtumsfeuer, Sondergenehmigungen sind weiter möglich.
- Mögliche Ausnahmen durch Erfüllung von Auflagen:

- Vorherige Ankündigung
- Sicherheitsabstände
- Zeitraum, Dauer
- Material
- Witterung

Aber: Unterlassungsanspruch der Nachbarn

Die Art und Weise, wie Pflanzenschutz betrieben wird, ist durch ein Bundesgesetz geregelt:

## Pflanzenschutzverordnung (Gesetz)

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
3. Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen (...)

In diesem Bereich stehen uns in naher Zukunft grundlegende Änderungen bevor. Der Einsatz von chemisch-, synthetischen Pflanzenschutzmittel wird im Haus und Kleingarten sehr stark eingeschränkt werden.

## Pachtverträge:

### GPV – Generalpachtvertrag – was regelt dieser?

### Zwischen-, Unterpachtvertrag – was regeln diese?

- Pachtgegenstand
- Vertragsdauer
- Höhe des Pachtzinses
- Nutzung und Instandhaltung
- Öffentlichkeit (Schließzeiten)
- Rücknahme und Räumungsschädigung

Pachtverträge, besonders der Generalpachtvertrag, wird oder werden durch die Landeigentümer vorgegeben. Untergeordnete Pachtverträge dürfen den Bedingungen des GPV nicht widersprechen. Sie können aber feiner definieren.

Die Gartenordnung als Anhang oder Teil des GPVs, wird auch durch die Landeigentümer herausgegeben.



Hier wird das Miteinander der Gartengemeinschaft geregelt. Wie wird der Garten zu nutzen sein, welche Art Bebauung sind erlaubt. Weiter Inhalte sind oft regional angepasst, Wassermanagement oder Tierhaltung wären solche.

#### **Die Gartenordnung (als Teil des GPV) regelt:**

- Die Nutzung des Kleingartens
- Die Art der Bebauung
- Tierhaltung
- Wege und Einfriedigungen
- Kompostierung und Entsorgung
- Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz
- Sonstige Bestimmungen

#### **Selbst erstellte Vorgaben:**

##### **Eigene Ordnungen:**

- Ausschlussordnung
- Wegeordnung
- Ehrenordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Geschäftsordnungen:
  - Vorstandssitzungen oder Jahresmitgliederversammlungen
  - Obleute – Wasser- und Stromwarte
  - Regelung der GMA
- Geschäftsanweisung für den Vorstand

Oft in Form von Ordnungen, dann als Anhang zum PV oder zur Satzung, liegen bei den Vereinen speziell zum Verein passende Vorgaben vor. Klassiker sind Beitrags- und Gebührenordnungen oder Regelungen zum Umgang mit Wasser oder Strom. Auch eine Gartenordnung kann durch den Verein selbst erstellt worden sein. Diese darf inhaltlich nicht der des GPV widersprechen, wohl aber feiner definieren.

Entscheidend zur Wirksamkeit von Ordnungen ist der Zeitpunkt der Annahme durch das Mitglied. Ist eine GO Anhang des PV, so ist auch nur diese für den Pächter bindend. Später erstellte Gartenordnungen sind für diesen Pächter nicht wirksam. Anders verhält es sich, wenn eine GO Anhang der Satzung ist. Dann wird eine neue oder geänderte GO mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder wirksam.

# GARTENORDNUNGEN ALS GRUNDLAGE DES MITEINANDERS IN DEN KGA: AUS SICHT EINES JURISTEN

**KARSTEN DUCKSTEIN** (*Rechtsanwalt, Magdeburg*)

**Die Gartenordnung eines Verbandes/Vereines ist ein wichtiges Instrument zur Regelung der Beziehungen zwischen Verpächter und Pächter auf den jeweils unterschiedlichen Ebenen.**

Zunächst ist es erforderlich, die Gartenordnung in das System der Rechtsvorschriften, die im Kleingartenwesen Anwendung finden, richtig einzuordnen. Grundlage allen Rechtshandelns in Deutschland ist das Grundgesetz. Hierbei sollte man wissen, dass das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1979 entstanden ist. Grundstückseigentümer hatten in diesem Verfahren berechtigt geltend gemacht, dass sie durch das bis dahin geltende Kleingartenrecht in ihrem Verfassungsrecht, insbesondere hinsichtlich der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG verletzt worden waren. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dieser Auffassung angeschlossen und hat den Gesetzgeber beauftragt, das Kleingartenwesen neu zu regeln. In der Folge dieser Entscheidung entstand dann das BKleingG.

## Wie wird das Kleingartenrecht geregelt?

Neben dem **Grundgesetz** existieren zwei grundlegende geltende gesetzliche Vorschriften, die das Kleingartenrecht regeln, nämlich zum einen das BKleingG als Spezialgesetz sowie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) als allgemeine Rechtsvorschrift.

Während man im **BKleingG** kleingartenspezifische Regelungen findet, wie z. B. die Frage der Pacht, der Schriftform der Kündigung, der Kündigungsgründe für den Verpächter, die Kündigungsentschädigung sowie die Beendigung des Pachtvertrages bei Tod des Kleingärtners, sind im **Bürgerlichen Gesetzbuch** allgemeine Rechtsfragen geregelt, die auch im Kleingartenrecht von Belang sind. Insbesondere sind dies das allgemeine Vertragsrecht, das Recht der Leistungsstörungen, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ferner finden sich im BGB Regelungen zur Frage der Pächterkündigung sowie zur Abwicklung des Pachtvertrages, soweit dieser vom Pächter selbst oder durch Verschulden des Pächters gekündigt worden ist.

**Neben diesen gesetzlichen Vorschriften existiert ein weiteres wichtiges Regelungsinstrument im Kleingartenrecht, nämlich der Pachtvertrag.** Dieser existiert im Kleingartenwesen im Wesentlichen in zwei Formen, nämlich dem Zwischenpachtvertrag, mit dem ein größeres Grundstück an eine Kleingärtnerorganisationen verpachtet wird, damit diese dann einzelne Parzellen an Kleingärtner verpachten kann, sowie dem Einzel- oder Unterpachtvertrag, mit welchem die Kleingärtnerorganisationen den jeweiligen Garten an den Kleingärtner verpachtet.

Hinsichtlich der Kleingartenpachtverträge herrscht eine lediglich eingeschränkte Vertragsfreiheit, gemäß § 13 BKleingG sind Vereinbarungen nichtig, die zum Nachteil des Pächters vom 2. Abschnitt des BKleingG abweichen.

## Die Kleingartenordnung

Im Kleingartenwesen werden im Wesentlichen Musterpachtverträge innerhalb eines Verbandes verwandt. Diese sind notwendigerweise allgemein gehalten und regeln den Rahmen, in welchem sich die Pachtverhältnisse bewegen müssen. Aufgrund dieses allgemeinen Charakters können die jeweiligen Verträge nicht die Besonderheiten der einzelnen Kleingartenanlage erfassen. Um diese in das Pachtverhältnis einzubeziehen ist **die jeweilige Kleingartenordnung des Vereines/Verbandes** ein wichtiges Instrument.

Mit dieser Kleingartenordnung ist es möglich, bestimmte allgemeine Fragen auszugestalten. So kann und soll in der Kleingartenordnung etwa die Frage der kleingärtnerischen Nutzung konkret ausgestaltet werden, indem für alle Beteiligten eindeutig geregelt wird, was im jeweiligen Bereich als eine angemessene kleingärtnerischen Nutzung angesehen wird. Häufig finden sich in Gartenordnungen auch konkrete Festlegungen, etwa welche Gehölze bzw. sonstige Pflanzen in einem Kleingarten im jeweiligen Bereich nicht zulässig sind. In vielen Kleingartenordnungen ist auch die Frage einer eventuellen Bautätigkeit geregelt, in einigen Verbänden existieren diesbezüglich gesonderte Bauordnungen.

Die Gartenordnung der Vereine enthält in aller Regel auch Bestimmungen über die innere Ordnung im Verein, die Frage der Wegenutzung, einem eventuellen Befahren bzw. Parken in der Anlage, Öffnungszeiten, Ruhezeiten usw.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Regelungen in der Gartenordnung nicht zum Nachteil des Pächters vom Bundeskleingartengesetz abweichen dürfen, ferner darf die Gartenordnung keine Regelungen enthalten, die vom jeweiligen Pachtvertrag abweichen, indem sie Regelungen des Pachtvertrages aufheben. Mit der Gartenordnung kann der jeweilige Pachtvertrag ausgestaltet, aber nicht aufgehoben werden.

# GARTENBEGEHUNGEN UND WERTERMITTLUNG AUF GRUNDLAGE DER GARTENORDNUNG

**THOMAS BAUER** (*Sachverständiger für Haus- und Kleingarten, Augsburg*)

## Gliederung

- Gartenbegehung
- Gartenbewertung
- Bewirtschaftung der Parzelle
- Pflegezustand der Parzelle
- (klein) gärtnerische Nutzung

## Gemeinsame Ziele der Gartenbegehungen & Wertermittlungen

Nomenklatur:

- Missstände, Mängel, Verstöße sind die üblichen Bezeichnungen von Abweichungen des Soll-Zustandes vom Ist-Zustand
- Auflagen sind die Forderungen die aus o.g. Feststellungen resultieren
- Ordnungsgemäßer Kleingarten (gem. BKleingG, Pachtvertrag, Satzung & Gartenordnung)
- Gleichheit
- Gerechtigkeit
- Missstände verhindern
- Missstände feststellen
- Missstände abstellen

## Gartenbegehung Durchführung

- Organisatorische Punkte
- Information der Funktionäre (Vorsitzender, Fachberater, etc.)
- Information der Mitglieder (Termin, Zugänglichkeit, etc.)
- Praktische Punkte

- Checkliste (zum Ankreuzen und ergänzen)
- Verfügbare Daten (letztes Begehungsprotokoll, Baugenehmigung, Wertermittlung etc.)

## Relevante Daten für das Protokoll

- Protokoll pro Garten
- Bilder (Übersicht & Details)
- Protokoll für die Mitglieder oder ein separates Anschreiben?
- Tipp: Nummernschilder

## Daten des Protokolls

- Name Mitglied + Anwesenheit
- Aufteilung in die Obergruppen:
- Baulichkeiten
- Nebenanlagen
- Pflanzung
- Pflegezustand
- Kleingärtnerische Nutzung
- Verkehrssicherheit

## Beispiel für das Protokoll

Fragen zur Laube:

- Genehmigung + Baujahr
- Typenlaube ja/nein
- Flächen der Laube und Freisitz
- Laube wie genehmigt ja/nein
- Veränderungen ja / nein
- Veränderungen genehmigungsfähig

- ja /nein
- Veränderungen jünger als ein Jahr
- ja / nein
- Bei Veränderungen:  
Veränderungen Dokumentieren
- Prüfen und festlegen, wann die Missstände behoben werden müssen (zeitnah oder bei nächster Wertermittlung)
- Merke: spätestens bei Pächterwechsel sind Missstände dauerhaft und vollständig zu beheben!

## **Pflegezustand:**

Fachliche Abwägung Pfliegerückstand oder verwilderter Garten?

- Kleingärtnerische Nutzung
- Flächige Spontanvegetation (Wurzelunkräuter)
- Meldepflichtige Krankheiten
- Nichtberücksichtigung des Umwelt und Naturschutzes
- Pfliegerückstände im Jahresverlauf

## **Checkliste**

- herumliegendes Fallobst vom letzten Jahr,
- herumliegendes Schnittgut vom letzten Jahr (gerne in blauen Müllsäcken),
- länger als ein Jahr nicht geschnittene Zierhecken, Ziergehölze, Stauden, usw.,
- flächig verunkrautete Gemüsebeete mit Wurzelunkräutern (nicht einjährige Wildkräuter),
- ungepflegte (kniehohe) Rasenflächen mit einem hohen Deckungsgrad an Spontanvegetation,
- ggfs. verunkrautete Flächen vor der Parzelle (z. B. Wege) für die das Mitglied zuständig ist,
- nicht durchgeführter Schnitt von Obstgehölzen,
- Gemüsebeete werden nicht bewirtschaftet,
- blühende und aussamende Spontanvegetation,
- flächige Verbreitung von Wurzelunkräutern (z. B. Giersch),
- Überwuchs auf Nachbarparzellen, Wege, u. a.,
- keine Erntetätigkeit, daher gehäuftes Fallobst,
- keine Kontrolle von z. B. ggfs. vorhandenen Wasserleitungen & Wasseruhren,
- Vermüllung durch herumliegenden Unrat (z.B. leere Plastiktöpfe, kaputte Frühbeete, etc.)
- u.a.

# ÜBER DIE ENTWICKLUNG EINER GARTENORDNUNG FÜR EINE NATURNAHE KLEINGARTENANLAGE

**DR. HANS POREP** (*Vorsitzender Kleingartenanlage Wildkraut, Berlin*)

## **Vorspann:**

Das Folgende habe ich nach unserem Seminar und meinem Vortrag aufgeschrieben und ich erlaube mir etwas großzügiger mit dem Thema umzugehen ohne dabei Punkte meines Multiplanvortrages unter den Tisch fallen zu lassen. Im Seminar habe ich viel über das juristische Regelwerk im Kleingartenwesen und seine Bedeutung dafür gelernt, die für mich zuvor nicht im Mittelpunkt meines Agierens in und für unsere Ökokolonie stand. Ich hoffe damit dazu beitragen zu können, die Einsicht zu stärken, dass Kleingärten, auch wenn sie kein natürliches Biotop sind, einen wichtigen Teil zum Artenschutz und Klimaanpassung beitragen können.

Besonderheiten der Entstehung und Verwirklichung der Ökokeingartenanlage Wildkraut

## **Vorgeschichte**

- In den achtziger Jahren entstand eine Bewegung für ein nachhaltiges, umweltbewusstes Gärtnern, 1989 fiel die Mauer und 1992 wurde auf der Konferenz in Rio mit der „Convention on Biological Diversity“, CBD, ein Abkommen vereinbart um dem Artensterben entgegen zu treten mit dem Ziel den Schutz unserer Ökosysteme und ihre Bewirtschaftung nachhaltig zu verbessern.
- Mit dem Fall der Mauer wurden die Berliner Baumschulen unrentabel und so gab es Platz für die Verwirklichung einiger Ideen.

Schon 1985 war in Berlin das Modell der Ökolaube von der Berliner Stiftung für Naturschutz entwickelt und 1987 auf der IGA in Berlin Britz einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt worden. Bis heute existiert es dort als Anschauungsmodell, Informations- und Beratungszentrum.

1989/90 wurde es dann in Spandau mit Unterstützung des Bezirkes und dem Land Berlin als ökologische Kleingartenanlage realisiert, mit parzellenübergreifenden Kleingärten ohne Innenzäune mit begrünten Laubendächern.

[http://www.oekogarten-berlin.de/Forderverein\\_fur\\_das\\_Kleingartenwesen\\_e.V./Die\\_Okolaube.html](http://www.oekogarten-berlin.de/Forderverein_fur_das_Kleingartenwesen_e.V./Die_Okolaube.html)

Zur gleichen Zeit entstand auf dem Land der Kirchengemeinde Marienfelde Ost ein ökologisches Kleingartenprojekt auf basisdemokratischer Basis, „Der Landschaftspflegehof“.

<https://mariendorf-ost.de/lph/>

Beide Kleingartenkolonien wurden dann die Orientierungsanlagen für Wildkraut.

Von amtlicher Stelle wurde vom Bezirksamt Steglitz 2000 ein Landschaftsplan in Kraft gesetzt, als Planungsgrundlage für die alte Baumschule und um dem dort unzureichenden Naherholungsgrün abzuweichen. Der belastete Trümmerschutt auf dem Boden des ehemaligen Teltower Sees wurde bis 60 cm Tiefe ausgetauscht und 2005 mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz die Errichtung einer Ökoanlage vereinbart. Als Dauerkleingartenanlage mit den Auflagen, ständig einen Durchgangsweg zwischen einem belebten Freizeitweg am Teltowkanal und dem Ostpreußendamm sicherzustellen. Zusätzlich sollte am Durchgangsweg durch die Ökokolonieanlage eine Obstbaumallee mit verschiedenen Obstbäumen angelegt, die vorhandene Waldbaumallee gepflegt und mit heimischen Pflanzen und einem großzügigem Rahmengrün die Fauna gefördert werden. Ohne große Unterstützung begann der Bezirksverband der Kleingärtner von Steglitz 2006 damit Personen, die

dazu bereit waren, zu suchen, zum

### **Gärtnern ohne Pestizide und Kompostwirtschaft an Stelle von Mineraldünger und Torf.**

Damit war auch das ökologische Gärtnern vorgeschrieben, denn dazu brauchte man die Gegenspieler der Schädlinge.

### **Entstehungsgeschichte von Wildkraut**

2006 erfolgte die Umzäunung des größten Teils der Anlage samt Verlegung der Wasserleitung und der erste Unterpachtvertrag wurde geschlossen. 2007 beim Wasserabstellen und gemeinsamen Kürbissuppelöffeln entschieden sich die ersten Pächter für den Kolonienamen Wildkraut, nachdem wir von einem benachbarten Gärtner aufgefordert wurden den Löwenzahn bei uns zu entfernen. Ein Bekenntnis dafür, dass wir in der bis dahin entstandenen Brache keine zu bekämpfende Wildnis mit Fasanen, Rehen und Wildschweinen sahen, sondern einen Ort mit vielen Nutzpflanzen, den wir als Pioniere für das Gärtnern erschließen wollten.

Anhang beim vergebenen Unterpachtvertrag war eine spezielle Gartenordnung für die Entwicklung der Anlage als auch der Parzellen, entsprechend der Vereinbarung von Bezirk- und Bezirksverband.

2008 war das Jahr der Vereinsgründung und der konkreten Planung der Bepflanzung des Rahmengrüns und des Ausschlusses der Wildschweine.

### **Besonderheiten der Anlage und ihr Niederschlag in der Gartenordnung**

Die 2007 an den Vertrag angehängte Gartenordnung (GO) betraf nicht nur die Parzellen sondern auch die Gartenanlage.

### **Baulichkeiten**

Für den Bau der Laube gab es ein Gebot weitgehend natur- und umweltfreundliche Produkte zu verwenden. Quasi eine Vorschrift zur Verwendung von Holz. Deshalb wurde für das Fundament auch nur ein Punkt- oder Streifenfundament erlaubt. Komposttoiletten sind anzustreben.

Als weitere Baulichkeiten wurden später ein freies Gewächshaus und ein Spielhaus für Kinder zugelassen. Außer der Laube wurde keine Versiegelung erlaubt.

### **Einfriedung**

Mit der Einfriedung **der Anlage** mit einem 1,25 cm großen Zaun war das Verbot eines Zaunes mit Betonpfählen und Stacheldraht schon gelöst. Die Pflanzen des breiten Rahmengrüns im Norden und Osten, konzipiert als ökologisch wertvolle Hecke, wurden in Absprache mit dem Bezirksamt mit einheimischen Nähr- und Nistgehölzen bepflanzt um Rückzugs-, Brut-, Überwinterungs- und Wandergebiet für die Tierwelt zu schaffen, versehen mit Sichtschneisen um den Erholungswert für die Mitbürger zu erhöhen. Bei der Vergabe der Parzellen gab es am Anfang zwei Bereiche mit unterschiedlichen Vorschriften, den Ökobereich A, der **keine Einfriedung der Parzellen** erlaubte, auch keinen Stromanschluss oder Wasseranschluss in die Laube und eine Dachbegrünung vorschrieb. den Ökobereich B in dem diese Verbote nicht galten.

Inzwischen gibt es diesen Unterschied nicht mehr. Alle Parzelle entsprechen heute den Vorgaben für den Ökobereich A allerdings ohne die Vorschrift einer Dachbegrünung. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren Kostengründe. Außerdem ist parzellenübergreifendes Gärtnern erwünscht.

### **Bewirtschaftung**

Die Parzellen sollten nach dem Grundsatz der kleingärtnerischen Prägung bewirtschaftet werden, d. h. 51% der Fläche sollten in dieser Weise genutzt werden.

Dabei sollten, von den Kulturpflanzen abgesehen, einheimische Pflanzen genutzt werden, ohne gefüllte Blüten, da diesen Blüten der Pollen für die Bestäuber fehlt. Artenvielfalt bei Kultursorten ist definitiv erwünscht. Zu Förderung der Gegenspieler von „Schädlingen“ ist grundsätzlich die Tierwelt zu fördern.

Im Schnitt kommen pro Pflanzenart 3–4 Tierarten und je artenreicher ein Ökosystem ist desto stabiler ist es in der Regel. dazu. Rückzugsgebiete wie die breiten Heckenstreifen am Rande, sind Rückzugs-, Ernährungs-, Brut- und Überwinterungsgebiete von Nützlingen, verstärkt durch natürlich wachsende Büsche und eine Vielfalt von Strukturelementen (Stein-/Holzhaufen, Gewässer etc.) und Nisthilfen in Anlage.

Anstelle von Kunstdüngern ist Kompostwirtschaft vorgeschrieben und ein Gemeinschaftskompostplatz wird vom Verein betrieben. Zusätzlich soll Abmulchen und Gründüngung praktiziert werden. Permakultur ist erlaubt. Besonderes Augenmerk wird auf das Ökosystem des Bodens gelegt, das zu fördern ist.

Einbringung von organischen Materials (Kompost, Mulchen, Gründüngung) zur Stärkung des Ökosystem des Bodens und zur Erhöhung seiner Fruchtbarkeit und zur bioverfügbaren Bindung von Wasser und Nährsalzen. Grubbern statt umgraben, Vermeidung großer Flächen



von kahlen Böden (besonders im Winter und Sommer) um Austrocknung und Erosion zu vermindern und die Wasseraufnahmefähigkeit zu erhöhen.

Auch die intensive Pflege von Kurzschnittrasen ist unerwünscht (großer Wasserverbrauch, geringe Artenvielfalt, Schwächung des Bodenökosystems).

Eine große Rolle spielen Regeln zur Hygiene. Besonders zur Bekämpfung von Pilzkrankheiten durch Entfernen von phytopathogenen Material (Entfernen von Frucht-  
mumien, Kompostierverbot, Schnittmaßnahmen, Abernten), Erleichterung des Abtrocknens betroffener Pflanzenarten und Entsorgung befallener Früchte. Letzteres zusammen mit dem Abernten von Gartenfrüchten auch zur Verhinderung einer Massenvermehrung von Schädlingen, wie z. B. von Fruchtfliegen (Kirschessigfliege, Kirschfliege etc.).

## Schlußwort

Die Ökogartenanlage Wildkraut ist entstanden in einer dafür günstigen Zeit. Betrieben von Leuten, die ohne umfangreiche Vorkenntnisse bereit waren sich in dieses Wagnis zu stürzen. „Learning by doing“ war ihr Ansatz und dabei Fehler zu machen hielt sie nicht ab mit dem Ökogärtnern zu beginnen. Nur den kleinsten Teil kann man dabei in einer Gartenordnung regeln. Denn das Wichtigste dabei ist das Verständnis der Gärtner. Ein Verständnis, das durch die erhaltenen giftfreien Gartenfrüchte, auch von Wildkräutern und ein vielfältiges Naturerlebnis beflügelt wird. Dies versuchen wir darüber zu erreichen, dass unseren Gärtnern der Aufenthalt und die Arbeit im Garten Freude macht und entspannend ist. Eine Gartenordnung sollte dafür eine Orientierung geben und dem nicht im Wege stehen, durch ein Beharren auf einer 100%igen Einhaltung in allen Punkten. Wir setzen auf das Hineinwachsen der Gärtner in ihre Aufgabe. Auf diese Weise hat und entwickelt sich Wildkraut, als ein Ökosystem, in dem die Wege, die Alleen und das Rahmengrün und die Bekämpfung von Ratten und Krankheiten eine gemeinsame Angelegenheit ist. Das ökologische Gärtnern ist nicht jedermanns Sache. Denn dazu gehört Toleranz gegen gegenüber Maden in Früchten etc., gutes Beobachten samt einer eventuell nötigen Änderung seiner Art zu Gärtnern. Das Denken in Gleichgewichten ist fundamental unterschiedlich von dem Streben nach makellosen Gartenfrüchten. „Schädlinge“ im Garten sind hier die Voraussetzung, dass wir die erwünschten Gegenspieler dafür bekommen. Wildpflanzen werden dabei genauso gerne befallen wie unsere erwünschten Kulturpflanzen und schmälern damit Schäden an unseren Gartenfrüchten. Und kleine Änderungen in Temperatur, Feuchtigkeit, etc. kann bei uns vieles ändern. Neugier und Beobachten hilft uns dabei richtig zu reagieren.

Das Einstellen von Gleichgewichten und damit eine Minimierung von Schäden braucht Zeit und erfordert von uns Geduld.

Damit dies klappt, wollen wir unseren Gärtnern die Freude an ihrem Garten nicht vergällen.

Wir wissen darum, dass kleine Kinder, Gebrechlichkeit, Stress im Beruf etc. ihre Auswirkungen auf unsere Gärtner haben. Auch die Motivation einen Garten zu haben ist unterschiedlich, sei es ein vergrößertes Wohnzimmer, das Ernten von Gartenfrüchten, die Entspannung, das Gestalten eines Gartens, ein Angebot an ihre Kinder oder das Erleben der Natur. All dies trägt zur Vielfältigkeit und zur Stärkung des Ökosystems unserer Anlage bei. Und das rechtfertigt z. B. auch eine gefüllte Rose, Forsythie oder ein Fiederstrauch.

Mit den unterschiedlichsten Kleinstbiotopen auf kleinstem Raum bieten Kleingärten optimale Voraussetzungen für eine reichhaltige Insektenwelt, der Basis unserer Tierwelt, in der Stadt als auch auf dem Land. Hinsichtlich ihrer Bedeutung für intakte Ökosysteme werden solche Anlagen ein wichtiger Teil des Artenschutzes, zu dem sich die Bundesregierung 1992 auf der Konferenz von Rio bekannte, aber auch durchführen sollte. Zu Schluss sei aber auch darauf verwiesen, dass wir dabei auch auf ein intaktes Ökosystem der Umgebung samt funktionierender Biotopwanderwege angewiesen sind an.

In diesem Sinne ein entspanntes, frohes Gärtnern.



## **Hinweis auf Originalformulierungen aus dem Unterpachtvertrag bzw. seinen Anhang zur besseren Auffindung der Formulierungen im Pachtvertrag und GO.**

**Bei den Gartenordnungen (GO) gilt bei Widersprüchen die konkrete Gartenordnung von Wildkraut, die beim Vertrag unterschrieben wurde.**

Bemerkung: Eine handhabbare, vereinheitlichte GO von Wildkraut steht noch aus, deswegen das folgende:  
Für unsere Ökogartenanlage gelten, unterschiedlich nach Vertragsabschluss, folgende GO's, als Anhang des Unterpachtvertrages des Bezirksverbandes:

GO E: Ergänzungen von Wildkraut zum Unterpachtvertrag 2023 GO W: überarbeitete 6 seitige GO des 1. Vereinsvorstandes von Wildkraut 2015 GO WBVBA: vom Bezirksverband mit Vereinbarungen mit dem Bezirkssamt 2007 für die ersten Pächter  
Und die GO BV: die GO des Bezirksverbandes Steglitz (oft als Anhang 1 des Unterpachtvertrages) Formulierungen in den Gartenordnungen zu den Komplexen:

### **Baulichkeiten, Laube, Versiegelung:**

GO E 5: Baulichkeiten dürfen ausschließlich auf Punkt- bzw. Streifenfundamenten erfolgen

GO W 2.31, identisch mit GO WBVBA Punkt 2.2: verwendete Baustoffe sollen weitgehend aus Naturprodukten wie z.B. Holz oder Lehm bestehen. Anstriche und Imprägnierungen von Holz- und Metallbestandteilen sind nur mit umweltschonenden Produkten (z. B. Gütezeichen „Blauer Engel“) auszuführen.  
Toiletten: Unterpachtvertrag (2007) unter §6.9: Humus-toiletten sind anzustreben

GO W 2.3.6 identisch mit der GO WBVBA Punkt 2.8: Außer der bebauten Grundfläche für die Laube von maximal 24 qm darf die Kleingartenfläche nicht versiegelt werden.

### **Einfriedung**

Der Zaun um die Außenanlage war schon 2007 vom BV installiert worden.

Die Bepflanzung der breiten äußeren Heckenstreifen wurde nach Absprache mit dem BA durchgeführt

GO E Punkt 3: Einfriedung der Parzellen entfällt, übernommen von Ökobereich A  
Kleingärtnerische Nutzung (kleingärtnerische Prägung, 50%):

GO W: Anhang I Schaubildinfo vom Bezirksverband

GO WBVBA Anhang 1: des Unterpachtvertrages von 2007

### **Bewirtschaftung**

GO E Punkt 1: Die Parzelle befindet sich in einer reinen Ökoanlage

### **Zentraler Punkt auch für Werbung: Verbot von Pestiziden, Mineraldünger und Torf**

GO W 20: Verbot chemischer Düngemittel

GO W 26: Verbot von Bioziden

GO W 13: Koniferenabfälle, Torf nur zur Anlage von Moorbeeten  
(Anmerkung: Saurer Boden kann auch anders, z. B. mit Eichenlaub erzeugt werden)

GO WBVBA Anhang C Punkt 8 Gestaltung, Punkt 8.1: Verboten ist die Verwendung von Torf, Mineraldünger und Bioziden, wie z.B. Insektizide und Herbizide.

### **Boden**

GO W Boden Punkt 11- 13: Der Boden ist als Ökosystem zu behandeln, zu schützen und zu benutzen.

GO W 13: Koniferenabfälle, Torf nur zur Anlage von Moorbeeten  
(Anmerkung: Saurer Boden kann auch anders, z.B. Eichenlaub erzeugt werden)

GO WBVBA Anhang C Punkt 8 Gestaltung:

- 8.1 Großflächiges Freihalten von Pflanzenbewuchs während der Vegetationszeit oder intensive Pflege von Kurzschnittsrassen widersprechen dem ökologischen Konzept. Verboten ist die Verwendung von Torf, Mineraldünger und Bioziden, wie z.B. Insektizide und Herbizide.
- 8.5 Geputzte Gärten, insbesondere der sogenannte Herbstputz widerspricht dem ökologischen Gedanken und sollte nur mit Bedacht durchgeführt werden.
- 8.6 Abmulchen und Gründüngung sind auf vegetationsfreien Pflanzflächen anzuwenden.

## Kompost

GO W 13,14 und 15: Es besteht ein Kompostiergebot für gesundes Pflanzenmaterial. Krankes Pflanzenmaterial, dessen Erreger die Kompostierung überleben, sind aus hygienischen Gründen mit dem Müll zu entsorgen.

GO W 14.1: Der Kompostplatz ist für drei Umsetzungsvorgänge zu dimensionieren (je 1,50\* 2 m)

GO W 15.1: Nicht kompostiert werden dürfen nicht kompostierbare Materialien, Reste vom Essen, Grillen etc. gekochte Nahrung

GO W 15 Vereinskompst: Neben Kompostern auf den Parzellen steht ein vom Verein betriebener Gemeinschaftsplatz für Kompost zur Verfügung. Dieser ist nach Anweisungen zubelegen und zu pflegen.

GO WBVBA Anhang C Punkt 5: Kompost und Dünger

## Förderung von Obstbaumsorten

GO W 9: Bevorzugt sind alte, standortgerechte Obstsorten anzubauen. Die Auswahl geeigneter Pflanzen ist zu gewährleisten und mit sachkundigen Personen abzustimmen.

GO WBVBA Anhang C Punkt 6: Obstbäume

## Starke, gesunde Pflanzen

GO W 19: Naturnahes Gärtnern setzt auf starke, gesunde Pflanzen. ....

## REGELUNGEN

GO W 10: Das Anpflanzen von Walnussbäumen, Parkbäumen und Nadelgehölzen ist nicht gestattet. Koniferen sind ebenfalls nicht für ökologische Gärten geeignet.

GO BV: Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als vier Meter erreichen. Die Gesamtfläche aller dazu gehörenden erlaubten Nadelgehölze (Koniferen) in dem Kleingarten darf nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten.

GO WBVBA: Anhang C Punkt 8 Gestaltung:

8.2 Die Auswahl landschaftstypischer, einheimischer Gehölze ist zu gewährleisten und mit sachkundigen Personen abzustimmen. Eine Liste einheimischer Gehölze ist mit beigefügt.

8.3 Strauch-, Holz- und Steinsammlungen sind wichtige Rückzugsgebiete verschiedener heimischer Tierarten und sollen vorhanden sein.

8.4 Wildkrautbestände z. B. Brennnessel sind wichtige Lebensräume, besonders für viele Falterarten.

## Ökologie Förderung der Artenvielfalt (Gegenspieler), starke Pflanzen

### Verbot von Bioziden

GO E 4: behördlichen Anordnungen sind im Einklang mit dem ökologischen Charakter der Anlage durchzuführen (Bei Ratten setzen wir auf Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, ihre Angst und Fallen, was sehr gut funktioniert)

GO W 26: Verbot von Bioziden

GO W 20: Der Einsatz von chemisch erzeugten Düngern, die Anwendung von Bioziden ist verboten.

GO BVBA 13: Verwendung von Bioziden ist nicht gestattet

### Weiterer Artenschutz

GO W 23: Förderung von Nützlingen

23.1 durch belassen bzw. schaffen von Überlebensbereichen, besonders bei drastischen Eingriffen und über die Winterszeit

GO W 24: Verbesserung der Lebensbedingungen von Nützlingen und Unterstützung eines stabilen artenreichen Ökosystems durch

- Vernetzung von Lebensräumen durch Absprache mit den Nachbarn und Einbettung in das Gesamtkonzept der Kolonie und ihrer Umgebung
- Unterstützung dieses Konzeptes durch Schaffung vielfältiger, vernetzter, dauerhafter Lebensräume und Förderung einheimischer Pflanzen, Blumen, Sträucher und geeigneter Strukturelemente die stabile

Populationen von Nützlingen erlauben (Bemerkung: dies erfordert die Vernetzung mit umliegenden Ökosystemen, da die KGA für stabile Populationen viel zu klein ist.)

- Beispiele für Lebensräume: Wiese, Trockenrasen, Büsche, ökologische Hecke des Rahmengrüns mit Saum und natürlicher Bodendeckung, die sich ohne große Störung entwickeln dürfen
- Beispiele für Strukturelemente (vgl. GO WBVBA 8.3): Steinhäufen, Trockenmauern, Teich, Kräuterspirale, Reisighaufen, Baumstämme, Totholzhecken usw.,
- Hilfen für Tiere für die Brut: Vogel-, Fledermauskästen, Nisthilfe für Wildbienen, Baumaterialien für Nester und Nistplätze etc.

Tränken, Sand-/Staubbäder, sandige warme Stellen, Sandarien etc., und fürs Überwintern (Laubhaufen, an und in Laube, Vegetationsreste im Garten, etc.)

Ein über das Jahr verteiltes reichhaltiges Nahrungsangebot für die verschiedenen Nützlinge (Nektar, Pollen, Früchte, Samen, Läuse etc.)

GO W 25 Schutz von Bienen, Vögeln und Insekten: bei der Anwendung von biologischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Bienen genauestens durchzuführen. Erweitert mit: Dies gilt im Weiteren auch für andere bestäubende Insekten, welche zu fördern und zu schützen sind. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet.

Die Zahl der Völker kann begrenzt werden.

(Bemerkung. Dies ist bei uns der Fall; zusätzlich gibt es in der näheren Umgebung mehrere gewerblich tätige Imker, sodass wegen der Nahrungskonkurrenz der Honigbienen mit den Wildbienen noch Klärungsbedarf besteht.)

GO BVBA 14: Bienenschutz

GO W 25.2: Vermehrungsmöglichkeiten für Vögel und Insekten sind zu fördern und in der Vermehrungs-/ Brutzeit besonders zu schützen. Deshalb hat ein Schnitt von Hecken und Sträuchern während der Brutzeit zu unterbleiben.

GO BVBA 15: Vogel- und Insektenschutz: der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten für Vögel und Insekten zu sorgen. Die gesetzlichen Schutzzeiten sind einzuhalten

## Haustiere

GO W 29: Hunde und kleine Haustiere dürfen temporär in die Anlage und Parzelle, wenn sie auf der Parzelle bleiben und niemand belästigen.

GO BVBA 12: generelles Verbot von Tierhaltung und ihrem Mitbringen

## Müll

GO W 14.2: Müll ist durch Gebrauch von mehrwegfähigen Materialien zu vermeiden. Für die Kompostherstellung nicht verwertbares Material sollte über die Müllentsorgung entsorgt werden. Abfallhaufen und Gerümpelecken sind nicht zulässig. Ablagerung von Abfällen und Unrat ist weder innerhalb noch außerhalb der Kleingartenanlage gestattet.

Und GO W: 18

GO BV 22: Die Verwendung und Weiterverwendung von nicht mehr zugelassenen Materialien gemäß des Abfallgesetzes ist verboten. Sie dürfen auch nicht ins Erdreich eingebracht werden.

GO WBVBA 5.3: Müll ist durch den Gebrauch von mehrwegfähigen Materialien zu vermeiden

Blick auf die Öko-KGA Wildkraut 2024  
'..''''

# NATUR IM GARTEN

Im Mittelpunkt steht die Aufgabe, **die Bewirtschaftung eines Gartens nach umweltrelevanten Aspekten**. (von: <https://www.naturimgarten.at/über-uns/was-ein-naturgarten-ist.html>)

Das beinhaltet (Kriterien für die Vergabe der Plaketten in Klammern):

## **Drei Kernkriterien für die Bewirtschaftung**

*(diese müssen alle erfüllt werden)*

- Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger (keine leichtlöslichen Mineraldünger)
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide
- Verzicht auf Torf zur Bodenverbesserung

## **Sieben Naturelemente (davon müssen 5 erfüllt werden):**

*werden mit bis zu 2 Punkten pro Element bewertet, 5 Punkte müssen erreicht werden*

- Wildstrauchhecke
- Wiese oder Wiesenelemente
- Zulassen von Wildwuchs
- Wildes Eck
- Sonderstandorte (feucht oder trocken)
- Laubbäume
- Blumen und blühende Stauden

## **Acht Merkmale der Bewirtschaftung & Nutzgarten (davon müssen 5 erfüllt werden):**

Bewertung mit jeweils bis zu 2 Punkten, mindestens 5 Punkte müssen erreicht werden.

- Komposthaufen
- Nützlingsunterkünfte
- Regenwassernutzung
- Umweltfreundliches Material
- Mulchen
- Gemüsebeete u. Kräuter
- Obstgarten Beerensträucher
- Mischkultur – Fruchtfolge – Gründüngung

## **Ziel sind naturnahe Gärten mit eigenen Nährstoffkreisläufen, mit Bodenschonung und Bodenbedeckung und mit Schutz der Nützlinge.**

Wer seinen Garten nach den o. g. Kriterien nutzt, kann die Vergabe der Plakette „Natur im Garten“ beantragen. Zertifizierte Gutachter beraten die Antragsteller vor Ort und begutachten den Garten. Werden die Kriterien erfüllt, dann erhält der Antragsteller die Plakette, die er öffentlichkeitswirksam an der Gartenpforte/ am Grundstück anbringt.

Vergabe der Plakette „Natur im Garten“ *Info unter: [gartentelefon@naturimgarten.at](mailto:gartentelefon@naturimgarten.at)*

Weitere Informationen: <https://www.naturimgarten.at/gartenwissen/broschüren-und-infoblätter.html>

Davon für Biotopverbindungen wichtige Lebensräume im Kleingarten

Landschafts- und Artenschutzprogramm von 2016 <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/landschaftsplanung/lapro/>

## **Blumenwiesen**

Mit ein- bis maximal dreimaliger Mahd im Jahr können sich ihre Pflanzen selber aussamen und werden bei mäßigem Nahrungsangebot artenreich. Mit ihren Stockwerken bieten sie vielen Kleintieren einen Lebensraum. Eine hohe Artenvielfalt ist für die Förderung von Nützlingen von großer Bedeutung.

**Feucht- und Trockenbiotope** können im Garten ganz gezielt anlegen werden.

Feuchtbiotope vom kleinen Gartentümpel bis zum Schwimmteich sind Lebensräume für Libellen, Frösche, Molche, tanzende Wasserwanzen und Pflanzen die nur hier wachsen.

An Trockensteinmauern fühlen sich Steinbrech-Gewächse, Nelken, Fetthenne und Hauswurz-Arten wohl und locken zusammen mit artenreichen Trockenrasen eine Vielzahl von Bienen, Hummeln und Schmetterlingen an. An einem solch sonnigen, insektenreich gedeckten Tisch fühlen sich Eidechsen wohl und in den Nischen der Steine finden Frösche und Kröten einen Unterschlupf.

## **Wildstrauchhecke**

Eine abwechslungsreiche Wildstrauchhecke regional-typischer Sträucher bietet fast das ganze Jahr über mit bunten Blüten, Früchten und schöner Herbstfärbung was fürs Auge. Sie ist pflegeleicht und ein wichtiger Lebensraum für Insekten, Vögel und Säugetiere, denen sie Unterschlupf, Schutz, Nahrung und einen wunderbaren Korridor für Wanderungen bietet.

## **Laubbäume**

Heimische Laubbäume und alte Obstbäume sind ein sehr beliebtes Zuhause für viele Insekten, Vögel und Säugetiere, wirken kühlend im Sommer und spenden Schatten. Kindern bieten sie Spielmöglichkeiten (Baumhaus, klettern, schaukeln), für Vögel Nistmöglichkeiten. Selbst wenn sie abgestorben sind, bieten sie Unterkunft für Tiere und Rankhilfe für Kletterpflanzen. Obstbäume und Beerensträucher sind ein Lebensraum für Tiere, eine frühzeitige Nektar- und Pollenquelle und späterer ein Anbieter für Beeren und Obst

## **Mit Blumen und den Stauden**

haben wir vom Frühjahr bis in den Spätherbst ein Sortiment zur Verfügung, das uns mit Blüten erfreut und Tieren Nahrung bereitstellt. Keine gefüllten Blüten

## Wildes Eck und Zulassen von Wildwuchs

Rückzugs- und Vermehrungsort für viele Nützlinge, die fürs ökologische Gleichgewicht wichtig sind.

## Bedeutung von Naturgärten für die Natur (Biotopverbindung)

Gärten, die der einheimischen Flora und Fauna Platz geben können einen wichtigen Beitrag zur Verbindung natürlicher Biotope liefern. Wichtig deshalb, weil viele der heimischen, natürlichen Lebensräume sehr stark zerstückelt sind und ihre Größen das langfristige Überleben der dortigen Arten nicht absichern können. Die Verbindung dieser Lebensräume ist daher äußerst wichtig für das Überleben heimischer Arten. Der Klimawandel verschärft dieses Problem. Das Landschafts- und Artenschutzprogramm (Lapro) Berlins von 2016 trägt dem Rechnung. Siehe dazu: Lapro von 2016 S12/13, (Biotopentwicklungsräume), S16 Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt, S.44–S46 etc.

*Landschafts- und Artenschutzprogramm von 2016:*

<https://www.berlin.de/senuwk/umwelt/landschaftsplanung/lapro/>

## 1. GARTENORDNUNG DES BV ALS ANLAGE ZUM PACHTVERTRAG

1. Der Unterpächter soll an Fachberatungsveranstaltungen teilnehmen und sich über alle fachlichen Fragen unterrichten.
2. Dem Vorstand des Kleingartenvereins obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht Mittagsruhe; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz.
4. Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Kleingartennummer gekennzeichnet sein.
5. Hinsichtlich der Müllbeseitigung muss sich der Unterpächter an der vereinbarten Entsorgung beteiligen.
6. Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen; hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Hochwachsende und besonders ausladende Nadel-, Laub- und Zierbäume, die im freien Wuchs (d. h. ohne Schnittmaßnahmen) mehr als 4 m erreichen, sowie Walnussbäume dürfen nicht angepflanzt werden; sie müssen auf Anordnung des Verpächters unter Beachtung der Baumschutzverordnung entfernt werden.
7. Die Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für

hochstämmige Obstbäume	3,00 m
Halbstämme und Buschbäume	2,00 m
Spindel- und Spalierobst, Sträucher	1,00 m
Hecken	0,50 m

Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d. h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als vier Meter erreichen. Die Gesamtfläche aller der dazu gehörenden erlaubten Nadelgehölze (Koniferen) in dem Kleingarten darf nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten.

8. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Mit den Ressourcen Boden, Wasser, Flora ist sparsam und pfleglich umzugehen.
9. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin auf Antrag zugelassen werden.

10. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des § 8 Nr. 2 des Unterpachtvertrages.
11. Das Jauchen mit Abwässern und Fäkalien ist verboten.
12. Pflanzenabfälle sollten im Kleingarten kompostiert werden. Kranke Pflanzenabfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.
13. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.
14. Die – auch nur vorübergehende – Haltung von Großvieh oder Katzen ist im Kleingarten nicht gestattet. Die Haltung von gefährlichen Hunden gem. der Hundeverordnung Berlin ist nicht gestattet.
15. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Die Tierhaltung kann eingeschränkt oder untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet der Unterpächter als Tierhalter.
16. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.
17. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.
18. Unnötiger Wasserverbrauch muss vermieden werden. Der Unterpächter ist verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten und den auf seinen Kleingarten umgelegten besonderen Wasseranteil (z.B. nach Wasserverlust im Rohrleitungssystem außerhalb des Kleingartens) zu bezahlen.
19. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen muss sich der Unterpächter beteiligen. Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden; er muss jeden entstandenen Schaden dem Verpächter oder seinem Beauftragten (Vorstand des Kleingärtnervereins) mitteilen.
20. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brand-schutzes sind zu beachten. Die dafür ausgewie-senen Wege müssen ständig für die Feuerwehr befahrbar gehalten werden.
21. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Booten auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist un-zulässig. Das Befahren der Wege und Parken in der Kleingartenanlage ist nur mit Zustimmung des Verpächters oder seines Beauftragten auf den gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Wegen und Stellen gestattet.
22. Die Verwendung und Weiterverwendung von nicht mehr zugelassenen Materialien gemäß des Abfallgesetzes ist verboten. Sie dürfen auch nicht ins Erdreich eingebracht werden.
23. Beim Heckenschnitt ist der §39 Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

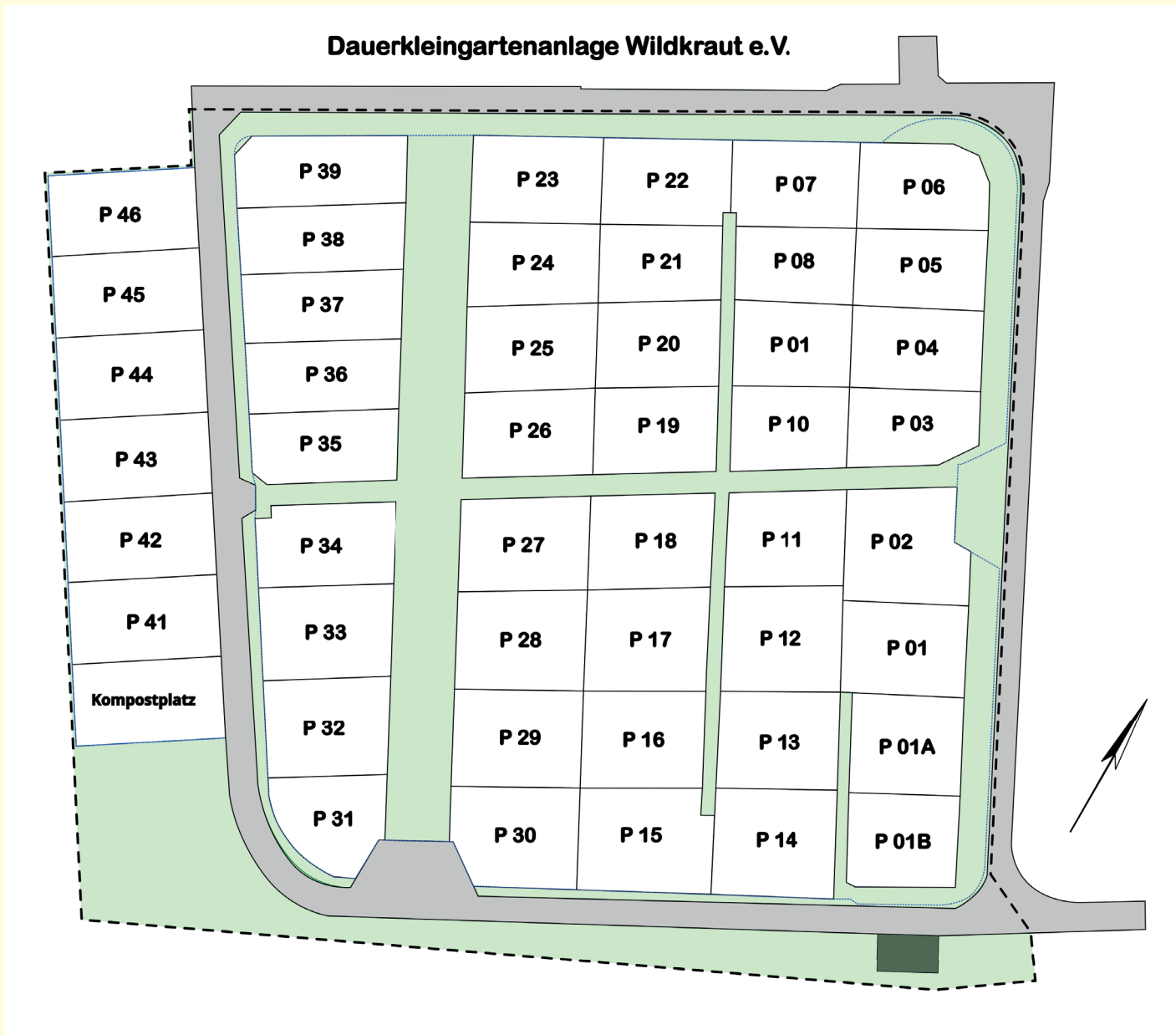
## 2. ERGÄNZUNGEN ZUM PACTVERTRAG WILDKRAUT E. V.

Sonstige Vereinbarungen:

1. Die Parzelle befindet sich in einer reinen Ökoanlage.
2. Die jeweils aktuelle Gartenordnung des Vereines Wildkraut e. V. ergänzt die Gartenordnung dieses Vertrages und unterstreicht die ökologische Ausrichtung der Anlage.
3. Gemäß der ökologischen Ausrichtung der Kleingartenanlage Wildkraut e. V. entfällt §9 (Errichtung von Einfriedungen/Zäunen)
4. Die Regelungen aus §8 Absatz 2 sind im Einklang mit dem ökologischen Charakter der Anlage durchzuführen.
5. Die Errichtung von Baulichkeiten darf ausschließlich auf Punkt- bzw. Streifenfundamenten erfolgen.
6. Einer der unter § 1 genannte Pächter wird durch Unterzeichnung dieses Vertrages Mitglied des Kleingartenvereines Wildkraut e. V. Für die Mitgliedschaft wird z. Zt. ein jährlicher Beitrag von 60 € fällig, Dieser ist zusammen mit den Zahlungsverpflichtungen aus § 2 dieses Vertrages zu entrichten.



7. Im März 2020 wurde die Wasseruhr auf Kosten des Vereines ausgetauscht, die installierte und geeichte Wasseruhr verbleibt Eigentum des Vereines und geht nicht in das Eigentum des Unterpächters über.
8. Die Teilnahme an den Terminen für das Wasseran- und -abstellen sowie an den Mitgliederversammlungen ist verpflichtend



# Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen	Recht
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten	Fachberatung
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten	Fachberatung
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten	Fachberatung
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft	Fachberatung
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen	Fachberatung
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts	Recht
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich	Umwelt
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten	Fachberatung
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen	Fachberatung
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche	Umwelt
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen	Recht
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft	Gesellschaft u. Soziales
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich	Gesellschaft u. Soziales
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner	Recht
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten	Fachberatung
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder	Gesellschaft u. Soziales
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung	Umwelt
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21	Umwelt
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten	Recht
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein	Recht
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten Fachberatung von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz	
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG	Umwelt
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen	Fachberatung
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme	Recht
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen	Fachberatung
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich	Fachberatung
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht	Recht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element	Fachberatung
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten	Fachberatung
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit	Gesellschaft u. Soziales



Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement	Management
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen	Recht
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse	Recht
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt	Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann	Umwelt
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten	Fachberatung
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten	Fachberatung
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages	Recht
163	2003	Dessau	Finanzen	Recht
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens	Fachberatung
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten	Fachberatung
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung	Fachberatung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung	Recht
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen	Gesellschaft u. Soziales
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)	Recht
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus	Umwelt
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau	Fachberatung
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell	
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt	Gesellschaft u. Soziales
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)	Gesellschaft u. Soziales
177	2005	Kassel	Haftungsrecht	Recht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten	Gesellschaft u. Soziales
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren	Fachberatung
180	2005	München	Naturrechter Anbau von Obst	Fachberatung
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen	Umwelt
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben	Recht
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)	Gesellschaft u. Soziales
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?	Fachberatung
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein	Recht
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter	Fachberatung
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung	Fachberatung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit	Recht
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?	Gesellschaft u. Soziales

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz	Fachberatung
191	2007	Jena	Insekten	Umwelt
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube	Fachberatung
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen	Recht
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I	Recht
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen	Gesellschaft u. Soziales
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude	Fachberatung
198	2008	Gotha	Finanzen	Recht
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden	Umwelt
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?	Öffentlichkeitsarbeit
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht	Recht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung	Fachberatung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten	Umwelt
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten	Fachberatung
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?	Recht
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)	Öffentlichkeitsarbeit
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung	Recht
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung	Umwelt
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband	Fachberatung
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz	Fachberatung
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)	Umwelt
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein	Recht
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)	Öffentlichkeitsarbeit
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen Recht	
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht	Fachberatung
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“	Fachberatung
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins	Recht
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens	Gesellschaft u. Soziales
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge	Fachberatung
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten	Recht
222	2012	Karlsruhe	Bienen	Umwelt

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes	Fachberatung
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen	Recht
226	2013	Berlin	Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft	Öffentlichkeitsarbeit
227	2013	Brandenburg	Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen	Management
228	2013	Hamburg	Familiengärten	Fachberatung
229	2013	Oldenburg	Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft	Recht
230	2013	Elmshorn	Obstvielfalt im Kleingarten	Fachberatung
231	2013	Remscheid	Der Verein und seine Kassenführung	Recht
232	2014	Bremen	Soziale Medien	Öffentlichkeitsarbeit
233	2014	Augsburg	Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten	Umwelt
234	2014	Altenburg	Beginn und Beendigung von Kleingartenpachtverhältnissen	Recht
235	2014	Wuppertal	Bodenschutz im Kleingarten	Fachberatung
236	2014	Dresden	Pflanzenschutz im Kleingarten	Fachberatung
237	2014	Braunschweig	Wie führe ich einen Verein?	Recht
238	2015	Chemnitz	Führungsaufgaben anpacken	Management
239	2015	Halle	Reden mit Herz, Bauch und Verstand	Öffentlichkeitsarbeit
240	2015	Hamm	Wie manage ich einen Kleingärtnerverein?	Recht
241	2015	Offenbach	Alle Wetter – der Kleingarten im Klimawandel	Fachberatung
242	2015	Rathenow OT Semlin	Wunderbare Welt der Rosen	Fachberatung
243	2015	Hamburg	Verantwortung für eine richtige Kassenführung	Recht
244	2015	Saarbrücken	Die Welt im Kleinen – Insekten und Spinnen im Garten	Umwelt
245	2016	Bad Kissingen	Adressatengerechtes Kommunizieren	Management
-----	2016	Mainz	Grundlagen Digitalfotografie	Öffentlichkeitsarbeit
247	2016	Lübeck	Kleingartenpachtverträge	Recht
248	2016	Osnabrück	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Gemüsebau im Kleingarten	Fachberatung
249	2016	Bad Mergentheim	Ökologische und nachhaltige Aufwertung von Kleingartenanlagen	Umwelt
250	2016	Eisenach	Kleingartenanlagen – Gemeinschaftsgrün und Spieplätze nachhaltig gestalten	Fachberatung
251	2016	Berlin	Flächennutzungs- und Bebauungspläne	Recht
252	2017	Bremen	Wettbewerbe – Vorbereitung und Durchführung am Beispiel des Bundeswettbewerbs 2018	Management
253	2017	Goslar	Wettbewerbe medial begleiten und vermarkten	Öffentlichkeitsarbeit

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
254	2017	Duisburg	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
255	2017	Gersfeld	Pächterwechsel – die Herausforderung für Vereine und Verpächter	Recht
256	2017	Castrop-Rauxel	Nachhaltig gärtnern – ökologischer Obstbau im Kleingarten	Fachberatung
257	2017	Schwerin	Ökosysteme – die Wechselwirkung zwischen Kleingartenanlage und Umwelt	Umwelt
258	2017	Riesa	Dauerstreitpunkt kleingärtnerische Nutzung und Mediation als mögliche Konfliktlösung	Recht
259	2018	Hamburg	Fördergelder für gemeinnützige Vereine/Verbände	Management
260	2018	Regenburg	Ereignisse richtig ins Bild gesetzt	Öffentlichkeitsarbeit
261	2018	Göttingen	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Wasser im Kleingarten	Fachberatung
262	2018	Dessau	Beschlüsse richtig fassen – die Mitgliederversammlung der Kleingärtnervereine/-verbände	Recht
263	2018	Heidelberg	Nachhaltig gärtnern	Umwelt
264	2018	Jena	Steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit	Recht
265	2018	Frankfurt/Oder	Die Nutzung natürlicher Ressourcen – Boden im Kleingarten	Fachberatung
266	2019	Neumünster	Modernes Führungsmanagement in Verein und Verband – heute	Management
267	2019	Braunschweig	Moderieren und Präsentieren – so stellt sich das Kleingartenwesen dar	Öffentlichkeitsarbeit
268	2019	Bad Breisig	Der insektenfreundliche Garten – mit Kleingartenanlagen gegen den Artenrückgang	Umwelt
269	2019	Wismar	Die Satzung und Vereinsordnungen	Recht
270	2019	Oldenburg/Vechta	Pädagogik für die Fachberatung in Theorie und Praxis	Fachberatung
271	2019	Hamm	Pflanzen – Ihre Verwendung im Kleingarten	Fachberatung
272	2019	Kassel/Baunatal	Der Kleingarten-Pachtvertrag	Recht
273	2021	Berlin	Klimawandel auch im Kleingarten!	Umwelt
274	2021	Wuppertal	Der Garten schläft nie – Herbst- und Winterspezial	Fachberatung II
275	2021	Apolda	Haftung im Kleingärtnerverein	Recht II
276	2022	Berlin	Strategische Verbandsarbeit bei Flächennutzungskonkurrenz in verdichteten Ballungsräumen	Management/ Öffentlichkeitsarbeit I
277	2022	Bayreuth	Zukunft Kleingarten im demografischem Wandel	Management/ Öffentlichkeitsarbeit II
278	2022	Cottbus	Nachwuchs im Kleingarten – Vermehrungsmethoden im Kleingarten	Fachberatung I
279	2022	Maintal	Nutzungsmöglichkeiten in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	Recht I
280	2022	Leipzig	Haftung im Kleingärtnerverein	Umwelt
281	2022	Dortmund	Pflanzengesundheit im naturnahen Gartem	Fachberatung II
282	2021	Hannover	Datenschutz – Urheberrechte – Internet im Kleingärtnerverein	Recht II

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR	THEMA
283	2023	Bonn	Zielgruppengerechte Ansprache vom Entscheidungsträger bis zum Nachbarn	Öffentlichkeitsarbeit
284	2023	Weimar	Kooperation der verschiedenen Verbandsebenen Management	
285	2023	Mainz	Fachberatung neu gedacht – Methoden zur Wissensvermittlung	Fachberatung I
286	2023	Karlsruhe	Finanzen im gemeinnützigen (Kleingarten)-Verein	Recht I
287	2023	Halberstadt	Gemeinschaftsgrün multifunktional und sinnvoll nutzen	Fachberatung II
288	2023	Schwerin	Vorstandsarbeit leicht gemacht – Was muss ich als Vereinsvorsitzender wissen	Recht II
289	2023	Oldenburg	Forschend im Kleingarten unterwegs – Hotspots der Artenvielfalt in Siedlungsgebieten	Umwelt
290	2024	Berlin	Die Gartenordnung im Kleingartenverein und ihre Relevanz für die Fachberatung	Fachberatung I
291	2024	Berlin	Kleingartenverbände als Dienstleister – Verbandsarbeit professionalisieren	Recht I
293	2024	Berlin	Zwischen Tradition und Kreativität – Formen der Gartengestaltung und Kulturführung im Sinne der Kleingärtnerischen Nutzung	Fachberatung II
294	2024	Berlin	Umweltschutz und Nachhaltigkeit mit Blick auf die Kleingarteninfrastruktur	Umwelt
295	2024	Berlin	Kündigungen des Grundstückseigentümers gem. § 9 Abs.1 Zi. 2–6 BKleingG – Voraussetzungen, Durchführung und Rechtsfolgen	Recht II

